

Anlage zu TOP: 3

Beratung Änderung Vereinbarung zur Verwaltung Haus am Großen Stein

Erläuterungen:

Beratungs- und Beschlussfolge:

Kultur- und Sportausschuss am 3. Februar 2025 – 1. nicht öffentliche Vorberatung

Kultur- und Sportausschuss am 24. Februar 2025 (außerplanm.) – 2. nicht öffentliche Vorberatung

Gemeinderat am 10. März 2025 – Beschluss 12/03/25 zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

Kultur- und Sportausschuss am 25. August 2025 – nicht öffentliche Beratung

Im Zuge der praktischen Umsetzung hat sich Anpassungsbedarf ergeben.

VEREINBARUNG ZUR VERWALTUNG DER LIEGENSCHAFT „HAUS AM GROßEN STEIN“ zwischen der Gemeinde Leutersdorf und dem Kunnerschdurger Karnevalsclub e. V. vom 28./29.04.2025

§ 5 Pflichten und Aufgaben

Der KKC stellt die Nutzung ausschließlich gemäß Nutzungszweck unter Einhaltung der Nutzungsordnung der Gemeinde Leutersdorf sowie der Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Dritten sicher.

Der KKC trägt für den pfleglichen Umgang mit Gebäude, Außenflächen und Ausstattung Sorge.

Der KKC verpflichtet sich, die korrekte technische Handhabung des Gebäudes, der Gebäudetechnik sowie Ausstattung zu gewährleisten. Das betrifft insbesondere Heizung, Lüftung, Stör- und Brand- und Einbruchmeldung, sowie technisches Equipment.

Der KKC trägt dafür Sorge Gefahren umgehend abzuwenden.

Die Gemeinde Leutersdorf ist über Mängel und Probleme umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine Beseitigung von Schäden erfolgt in Abstimmung mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Leutersdorf auf Kosten des Verursachers.

Um das Bestehen des „Haus am Großen Stein“ langfristig zu sichern, ist eine gute Auslastung maßgeblich von Bedeutung. Hierfür bedarf es einer konstanten aktiven Vermarktung zur Erzielung einer hohen Öffentlichkeitswirksamkeit. Dies übernimmt der KKC als Verwalter der Liegenschaft in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gemeinde Leutersdorf als öffentlicher Träger.

Der KKC übernimmt Management und Organisation der Buchungen durch Dritte. Dabei ist kommunalen Veranstaltungen in Absprache mit der Gemeinde Leutersdorf (beispielsweise Veranstaltungen der Verwaltung, Schuleintritt, Schulveranstaltungen, Seniorenweihnachtsfeier) Vorrang einzuräumen.

Zudem sind insbesondere Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine mit Priorität zu beachten. Hier gilt eine Anmeldefrist bis 31. Oktober des Vorjahres für die Vereine. *I

Der KKC ist Ansprechpartner für Besichtigungen und Absprachen im Rahmen der Nutzung durch Dritte.

Nutzungsvereinbarungen mit Dritten sind stets im Sinne des Allgemeinen öffentlichen Interesses als Hauptgrundsatz der Verwaltung als Eigentümer zu schließen. Die Gemeinde Leutersdorf behält sich hier ein Mitspracherecht vor.

Der KKC ist für die Übergabe vor der Veranstaltung sowie die Übernahme nach der Veranstaltung durch einen Dritten als Nutzer gemäß Nutzungsvereinbarung verantwortlich und steht den Dritten als Nutzer für Fragen und bei technischen Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dekorationen sind nur in dem Umfang und der Art zulässig, die die Unversehrtheit des Gebäudes, der Außenflächen und seiner Ausstattung gewährleisten.

Der KKC trägt für einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand Sorge.

Nutzungsvereinbarung einschließlich Übergabeprotokoll und gegebenenfalls Mängelanzeigen sind gegengezeichnet durch den KKC umgehend nach Übergabe an die Gemeinde zu übergeben.

Die Gebühren sind vom Nutzer an die Gemeinde Leutersdorf zu entrichten.

Der KKC ist verantwortlich für Einnahme, Verwahrung und Auszahlung der Kautions, die durch den Nutzer zu leisten ist. *II

Mit der Gemeinde Leutersdorf werden regelmäßig gemeinsame Quartalschecks durchgeführt. Diese enthalten eine Vor-Ort-Besichtigung der Liegenschaft einschließlich der Prüfung der Ausstattung sowie eine kurze Auswertung der Auslastung.

*I) Änderungsbedarf: Die Priorität für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine soll gegeben sein. Jedoch ist eine feste Frist zur Anmeldung (hier: 31.10. des Vorjahres) nicht realisierbar. Dies kollidiert mit Anfragen aus dem Bereich der Vollzahler, wie beispielsweise Hochzeiten, Firmenevents, Jugendweihen und ähnlichem. Diese sind jedoch ebenso von Bedeutung für die gemeinsame Unterhaltung und langfristige Erhaltung des Hauses. Es ist ferner davon auszugehen, dass auch unsere Vereine ihre „großen“ Veranstaltungen so rechtzeitig vorher planen, dass auch ohne die festgesetzte Anmeldefrist in der Regel kein Konflikt entsteht.

Vorschlag zum Beschluss:

*I) Zudem sind insbesondere Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine mit Priorität zu beachten. ~~Hier gilt eine Anmeldefrist bis 31. Oktober des Vorjahres für die Vereine.~~

*II) Änderungsbedarf: Aufgrund einer besseren Gewährleistung der Sicherheit und optimierter Zahlungsabläufe und Geldflüsse ist die Kautions mit Überweisung der 80 % der Gebühr für das Zurverfügungstellen fällig. Dies bedarf einer Änderung in Vereinbarung zur Verwaltung.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gebühren sowie die Kautions sind vom Nutzer an die Gemeinde Leutersdorf zu entrichten.